

Name, Vorname, Mitarbeiter-Nr./Personal-Nr.
Dienststelle
Privatanschrift

Adresse des Dienstherrn:

**Antrag zur Zahlung des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV)
§ 80a Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG)**

Antrag nach Abs. 1

- a) Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) ist nicht möglich
oder
b) Wechsel in die private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs ist finanziell von
Nachteil

Hinweis: Für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen eines der oben genannten Gründe ausreichend.

Fügen Sie bitte **Nachweise** bei:

Zu a) z. B. die Ablehnung der Aufnahme bei der PKV

Zu b) z. B. einen „Kostenvoranschlag“ einer PKV und die Beitragsrechnung der GKV

Antrag nach Abs. 2

Ich wurde zum _____ zur/ zum _____ versetzt bzw. vom/
von der _____ übernommen. Von meinem bisherigen Dienstherrn habe ich
einen Zuschuss oder eine Pauschale zur GKV erhalten.

Hinweis: Fügen Sie bitte einen **Nachweis** über die Zahlung eines Zuschusses/einer Pauschale des
bisherigen Dienstherrn, z.B. eine Gehaltsabrechnung, bei.

Antrag nach Abs. 3

Ich bin seit _____ Beamter auf Zeit oder Beamter auf Widerruf.

Antrag nach Abs. 4

Ich war am 30.11.2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert und in einem Dienstverhältnis zum/zur

Hinweis: Fügen Sie bitte einen Nachweis Ihrer Krankenversicherung über die zum 30.11.2023 gültige Versicherung bei.

Der Beitrag zur meiner GKV beträgt:

€ seit:

Hinweis: Es ist ein **Nachweis** über die Höhe des Beitrages von Ihrer Krankenkasse beizufügen.

Ich erhalte Zuschüsse oder Leistungen Dritter zu meinem GKV Beitrag:

Nein

Ja in Höhe von € seit:

Hinweis: Fügen Sie bitte einen Nachweis über die Höhe der Leistungen Dritter bei.

Folgende Änderungen sind der Personalverwaltung bzw. der Bezügekasse der VAK umgehend schriftlich anzuzeigen:

- Jede Änderung in der Höhe des Beitrages zur Ihrer GKV
- Wechsel Ihrer GKV
- Wechsel von der GKV in die PKV
- Erhalt von Leistungen Dritter - bei Beginn der Leistungen und jede Änderung

Jährliche Bescheinigungen Ihrer GKV über Ihre Beitragshöhe:

Die Personalverwaltung bzw. Bezügekasse der VAK benötigt jährlich (zu Jahresbeginn) eine Bescheinigung Ihrer GKV über die Höhe Ihres Beitrags. Anderenfalls wird die Zahlung des Zuschusses automatisch zum 01.05. des Jahres eingestellt.

Hinweis zur Pflegeversicherung:

Zuschüsse zu Pflegeversicherung werden nicht gewährt.

Der Zuschuss wird frühestens ab Eingang des Antrages bei Ihrem Dienstherrn gezahlt.

Der Zuschuss ist steuerfrei.

Eventuell zu viel gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert und sind von Ihnen zu erstatten. Eine Aufrechnung gegen noch zustehende Dienstbezüge kann erfolgen.

Sie erhalten kein gesondertes Bewilligungsschreiben. Die Gewährung bzw. Zahlung des Zuschusses entnehmen Sie bitte Ihrem Abrechnungsblatt. Sollte Ihr Antrag auf Zahlung eines Zuschusses nicht bewilligt werden, erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit diesem Antrag verzichte ich unwiderruflich auf ergänzende Beihilfen. Beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit sind hiervon ausgenommen.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und ich die beigefügten Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, künftig eintretende Änderungen umgehend meiner Personalverwaltung bzw. der Bezügekasse der VAK schriftlich anzuzeigen.

(Datum)

(Unterschrift)

§ 80 a LBG

Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Auf Antrag können beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im unmittelbaren Anschluss an ein vorheriges Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und verliert sie oder er aus diesem Grunde den Anspruch auf eine Pauschale oder einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach beamtenrechtlichen Regelungen, erhält sie oder er auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

(3) Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages gewährt.

(4) Beamtinnen und Beamten, die am 30.11.2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert waren, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

(5) Leistungen Dritter zur Krankenversicherung sind bei der Berechnung des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.

(6) Der Antrag auf einen Zuschuss im Sinne des Absatzes 1 muss verbunden sein mit einer Verzichtserklärung auf ergänzende Beihilfen. Beides ist unwiderruflich. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung wird der Zuschuss höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(7) Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gewährt.

Hinweise zur Sachbearbeitung in der Personalverwaltung

- Weiterleitung nach Entscheidung an Bezügekasse / Besoldungsstelle
- Information an die Beihilfekasse
- Information Beihilfeablöseversicherung (sofern diese besteht)